VEREINFACHTE

ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES

GRÜNDL

M 1 : 1000

Fertigungsdatum: Entwurf am 17.01.2005

Planverfasser:

Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl. Ing. (FH)
Lexstraße 4
84570 Polling
Tel.: 08633/7253
Fax: 08633/6223

Polling, 17.01.2005

BAYERN GEMEINDE POLLING

.....
Gemeinde Polling
Liebl, 1. Bürgermeister

.....
Planverfasser

BP 10 001

Festsetzungen durch Planzeichen

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2 Mindestgrößen der Baugrundstücke

- mind. 500 m2 bei Parzellen 9, 10 und 11 für Einzelhäuser

Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Verfahrensvermerke
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in der Sitzung vom 18.11.2004 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Polling, 22.11.2004 -Siegel-

Liebl
1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 27.01.2005 bis einschließlich 02.03.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Polling, 07.03.2005 -Siegel-

Liebl
1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 27.01.2005 bis einschließlich 02.03.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Polling, 07.03.2005 -Siegel-

Liebl
1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.03.2005 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.01.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Polling, 21.03.2005 -Siegel-

Liebl
1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 30.03.2005. Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Polling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Die Abnahme der Bekanntmachung erfolgte am 02.05.2005

Polling, 03.05.2005 -Siegel-

Liebl
1. Bürgermeister

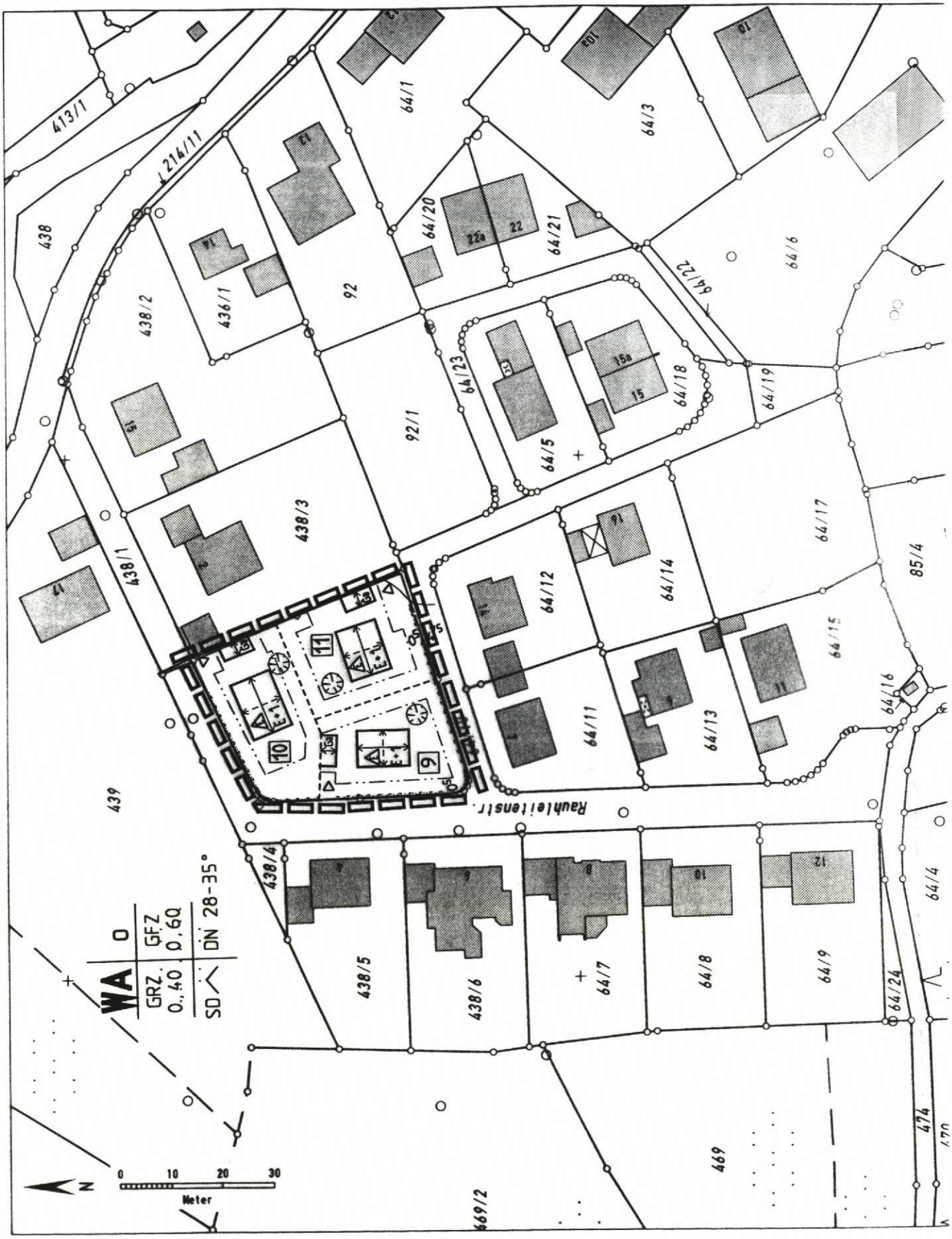

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Polling **Vermessungsamt Mühldorf a.Inn, 17.01.2005**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

WA	o
GRZ 0,40	GFZ 0,60
SD ⌒	DN 28-35°

BEGRÜNDUNG ZUR VEREINFACHTEN

ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES

GRÜNDL

Plangebiet: Bebauungsplan Gründl

Planverfasser: **Wolfgang Scholz**
Architekt, Dipl.Ing.(FH)
Lexstrasse 4
84570 Polling
Tel.: 08633/7253
Fax: 08633/6223

Auf Wunsch des Eigentümers wird der Bebauungsplan im Bereich der Parzellen Nr. 9, 10 und 11geändert.
Die Bebauung bei allen 3 Parzellen wird als Einzelhausbebauung festgesetzt.
Die Grundstücksgrößen der einzelnen Parzellen betragen mind. 500 m2.

Polling, den 17.01.2005

Planverfasser:
Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing.(FH)
Lexstrasse 4
84570 Polling

.....

Polling, den 17.01.05

Gemeinde Polling
Liebl, 1. Bürgermeister

.....

Abdruck

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes für das Gebiet Gründl als Satzung – 1. Vereinfachte Änderung

Der **Gemeinderat der Gemeinde Polling** hat mit Beschluss vom 17.03.2005 den Bebauungsplan für das Gebiet **Gründl** i.d.F. vom 17.01.2005 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Rauhleitenstraße, Polling. Folgende Flurnummern der Gemarkung Polling sind betroffen (*): **Fl.Nr. 438/7, 438/8 und 438/9**

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, Zimmer Nr. 15, 1. Stock, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Polling, 29.03.2005

BAYERN Siegel GEMEINDE POLLING

Gemeinde Polling

.....

Liebl, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an der Amtstafel am: 30. März 2005

Abgenommen am: 02. Mai 2005

Polling, 02.05.2005
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(*) Anmerkung: Die Bekanntmachung muss keine exakte Beschreibung des Plangebietes enthalten; ausreichend ist eine schlagwortartige Kennzeichnung, die eine Identifizierung des Plans ermöglicht. Wobei es auch keinen Fehler darstellt, wenn das Gebiet genau bezeichnet wird.